

Geschäftsordnung der Gesamtfußball-Abteilung des SV Hoffeld e.V.

Sie wird in ihrer Kurzform als „Fußball-Abteilung des SV Hoffeld“ bezeichnet.

In der Fußball-Abteilung gilt die Gleichstellung von Frauen und Männern als selbstverständlich.

Einzig zu dem Zweck, die Übersichtlichkeit und die flüssige Lesbarkeit der Geschäftsordnung und der Abteilungsordnung zu wahren, wird für Personen die männliche oder neutrale Form gewählt.

Diese Geschäftsordnung umfasst auch die dazugehörigen Anhänge.

1. Zweck

(1) Die Fußball-Abteilung ist eine Abteilung des SV Hoffeld e.V. im Sinne der aktuell gültigen Vereinsatzung mit allen Rechten und Pflichten (§ 19 der Satzung)

(2) Zweck der Abteilung ist die Förderung, Planung, Vorbereitung und Ausübung von

- Regelmäßigen Trainingsterminen Fußball
- Teilnahme an organisierten Spielrunden (WfV, DFB, Stadtliga, Seniorenrunden etc.)
- Teilnahme an Klein- und Großfeldturnieren
- Freundschaftsspiele mit andere Vereinen, Vereinigungen, Firmen
- Spiele gegen und mit vereinseigene Mannschaften
- Durchführung von Jugend-/Hobby-/Freizeit und Aktiven-Turnieren
- Familienfreundlichen Abteilungsveranstaltungen und Aktivitäten
- Weitere entsprechenden Aktionen der Abteilung

auf der vereinseigenen Sportanlage und anderen, ihr vom Vereinsvorstand dafür zur Verfügung gestellten Anlagen.

(3) Für deren Benutzung sind die vom Vereinsvorstand vorgegebenen Regelungen und eine Abteilungsordnung maßgebend, deren Inhalt der Vorstand der Abteilung beschließt.

2. Mitgliedschaft in der Abteilung

(1) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des Hauptvereins ist. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Aufnahme in die Abteilung.

(2) Mitglieder sind erwachsene aktive Mitglieder, jugendliche aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Veteranen sowie Ehrenmitglieder.

a) Erwachsene aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.

b) Jugendliche aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen.

Jugendliche werden in dem Jahr Erwachsene, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

c) Passive Mitglieder sind Personen, die Mitglied des Hauptvereins sind und nicht am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied oder umgekehrt ist der Abteilung vom Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.

d) Ehrenmitglieder und „Veteranen“ sind Personen, die sich besonders verdient um die Abteilung gemacht haben und durch förmlichen Beschluss der Abteilungsleitung zu Ehrenmitgliedern bzw. „Veteranen“ ernannt worden sind. Die Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bzw. zur Erlangung des Veteranenstatus sind im Anhang 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Abteilungs-Beiträge befreit. Für Veteranen gelten besondere Leistungen, welche in Anhang 3 beschrieben sind.

3. Rechte des Mitglieds

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, die der Abteilung zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen, wenn sie die Bestimmungen der Vereinssatzung, dieser Geschäftsordnung, der Abteilungsordnung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands des Gesamtvereins und der Abteilungsleitung beachten.

4. Aufbau der Gesamtfußballabteilung

Die Abteilung ist in mehrere Unterabteilungen gegliedert. Für jede Unterabteilung können spezielle Regelungen durch den Abteilungsvorstand getroffen werden und als Anhang zu dieser Geschäftsordnung beigefügt werden. Der Aufbau der Fußballabteilung ist in Anhang 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

5. Organe der Abteilung „Gesamtfußball-Abteilung“

- a) die Abteilungs-Mitgliederversammlung.
- b) der Abteilungsvorstand

6. Abteilungs-Mitgliederversammlung

(1) Die Abteilungs-Mitgliederversammlungen werden vom Abteilungsleiter terminiert, organisiert und durch Aushang im Vereinsheim einberufen.

(2) Die ordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Abteilungs-Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder der Abteilung. Nr.2 (2)b S.2 ist zu beachten.

7. Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Abteilungsleiter,
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. dem sportlichen Leiter Aktive
4. dem Jugendleiter
5. dem sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH)
6. dem Leiter-Organisation

(2) Weiterhin kann der Abteilungsvorstand durch eigenen Beschluss bis zur nächsten Abteilungs-Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.

(3) Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes kann auch mehrere Aufgaben/Rollen im Abteilungsvorstand übernehmen. Abteilungsleiter und Stellvertreter müssen jedoch unterschiedliche Personen sein. Abteilungsleiter und Leiter-Organisation müssen ebenfalls unterschiedliche Personen sein.

(4) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Abteilungsleiter muss vom Vorstand des Gesamtvereins bestätigt werden und bleibt bis zu seiner Absetzung durch den Gesamtvorstand, durch Wahl eines neuen Abteilungsleiters durch die Abteilungs-Mitgliederversammlungen, durch Ausscheiden aus dem Verein bzw. der Abteilung oder Rücktritt im Amt.

(5) Der Abteilungsleiter ernennt bis auf seinen Stellvertreter die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes sowie deren Stellvertreter und gibt diese auf der Abteilungs-Mitgliederversammlung bekannt. Die Zustimmung des Vorstandes des Gesamtvereins zu allen Mitgliedern des Abteilungsvorstandes muss gegeben sein. Der Gesamtverein kann die Aufgaben des „Leiter-Organisation“ jederzeit und ohne Nennung von Gründen an entsprechende Bevollmächtigte des Gesamtvereins ganz- oder teilweise übertragen. Die Abteilungsleitung ist darüber zu informieren.

(6) Der Abteilungsvorstand wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Sitzungen des Abteilungsvorstands finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr zur Erstellung des Abteilungs-Etatvorschlages. Dieser wird dem Vorstand des Gesamtvereins fristgerecht zu Beginn jeden Geschäftsjahres durch den Abteilungsleiter oder dessen Vertreter zur Genehmigung vorgelegt. Der Gesamtetat ist in die 4 Unter-Etats „Aktive“, „Frauen“, „Jugend“ und „AH“ aufzuteilen. Näheres kann in einer Anlage⁴ zur Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit mindestens dreier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Es muss dabei der Abteilungsleiter oder sein Vertreter anwesend sein. Er beschließt die notwendigen Maßnahmen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Abteilungsleiter doppeltes Stimmrecht. Ansonsten gelten Anträge bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Enthaltungen im Abteilungsvorstand zählen als Ablehnungen.

(9) Jedes Abteilungsvorstandsmitglied muss volljährig sein und Mitglied des Hauptvereins sein.

(10) Der Abteilungsvorstand erarbeitet bei Bedarf Änderungen und Erweiterungen dieser Geschäftsordnung und beschließt diese durch einfache Mehrheit bei Sitzungen des Abteilungsvorstands. Den Änderungen muss der Vorstand des Hauptvereins zustimmen. Die Änderungen der Geschäftsordnung sind auf der nachfolgenden Abteilungs-Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu erläutern. Änderungen dieser Geschäftsordnung und deren Anhänge unterliegen mit Ausnahme der in Nr. 11 genannten Beschlüsse nicht der Zustimmung durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung.

8. Aufgaben des Abteilungsvorstandes.

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus der gültigen Vereinssatzung (insbesondere § 19 der Satzung). Insbesondere erledigt er die laufenden Angelegenheiten der Abteilung.

(2) Der Vorsitzende der Abteilung (Abteilungsleiter) ist dem Vorstand des Vereins gegenüber für die Aktivitäten der Abteilung verantwortlich, insbesondere zusammen mit dem Leiter-Organisation der Abteilung für die Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens der Gesamt-Abteilung. Der Abteilungsvorstand entscheidet bei Bedarf über eine Neuverteilung der 4 Unter-Etats „Aktive“, „Frauen“, „Jugend“ und „AH“ im laufenden Geschäftsjahr. Dabei dürfen die vom Vorstand des Gesamtvereins genehmigten Gesamtausgaben für das HH-Jahr nicht ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes überschritten werden.

(3) Der Abteilungsleiter schlägt die Zielsetzungen der Abteilung sowie seiner Unterabteilungen und die Vorgehensweise bei deren Umsetzung dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor.

(4) Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, benennt der Vorstand des Gesamtvereins einen neuen Abteilungsleiter bis zur nächsten Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungs-Mitgliederversammlungen. Ernennet der Vorstand des Gesamtvereins keinen neuen Abteilungsleiter übernimmt der stellvertretende Abteilungsleiter das Amt des Abteilungsleiters bis zur nächsten Wahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungs-Mitgliederversammlungen.

(5) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit.

(6) Der Leiter-Organisation verwaltet die Abteilungsgeschäfte. Zahlungen ab 500,00 Euro bedürfen der Gegenzeichnung des Abteilungsleiters.

(7) In Abstimmung mit dem Vereinsvorstand kann in der Abteilung von der oben vorgesehenen Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes in begründeten Fällen abgewichen werden.

9. Aufgaben der Mannschaftsverantwortlichen.

- (1) Sind in der Senioren und Freizeitabteilung (AH) mehrere Mannschaften aktiv, so muss von jeder dieser Mannschaften ein Mannschaftsverantwortlicher sowie dessen Vertreter gestellt und vom sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) bestätigt werden.
- (2) Ein Mannschaftsverantwortlicher kann nicht für mehrere Mannschaften zuständig sein.
- (3) Die Mannschaftsverantwortlichen sind dem sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) gegenüber weisungsgebunden und berichtspflichtig.
- (4) Die Mannschaftsverantwortlichen sind für den Informationsaustausch zwischen ihren jeweiligen Mannschaften und dem sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) zuständig. Sie tragen dessen Beschlüsse und Informationen zu ihren AH-Mannschaften und überprüfen mindestens einmal pro HH-Jahr die Abteilungs-Mitgliedschaft der beteiligten Spieler. Jeder AH-Mannschaftsverantwortliche benennt seinen Vertreter.
- (5) Die Mannschaftsverantwortlichen und deren Vertreter sind dem sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) formlos schriftlich mitzuteilen.
- (6) Stellt eine AH-Mannschaft keinen Mannschaftsverantwortlichen, oder scheidet dieser aus, so kann diese Mannschaft vom sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) aus dem Abteilungsbetrieb herausgenommen werden, bis ein AH-Mannschaftsverantwortlicher und dessen Vertreter gestellt wird.
- (7) Ein AH-Mannschaftsverantwortlicher muss Mitglied der Abteilung sein.
- (8) Die Mannschaftsverantwortlichen können einzelnen Mitgliedern der Abteilung die Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Mannschaft ganz oder teilweise verweigern, für welche sie zuständig sind. Die Verweigerung ist dem sportlichen Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Leiter Senioren- Freizeitabteilung (AH) muss diese Verweigerung zeitnah bestätigen. Unterbleibt eine solche Bestätigung, ist die Verweigerung nach spätestens 8 Wochen vollständig aufzuheben. Näheres kann in einer Anlage 5 zur Geschäftsordnung geregelt werden.

10. Beendigung der Abteilungs-Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein beendet auch die Zugehörigkeit zur Fußball-Abteilung.
- (2) Der Austritt nur aus der Fußballabteilung und nicht aus dem Hauptverein muss dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist entsprechend der Vereinssatzung erfolgen.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes,
a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Regeln und Interessen des Vereins, gegen die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder die Anordnungen der Abteilungsleitung,
b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Abteilung oder des Vereins,
c) wenn trotz Mahnung die Beitragszahlung nicht erfolgt.
Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragsforderung der Abteilung.

(4) Vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss durch den Abteilungsvorstand sind im Falle eines AH-Spielers der/die betroffene/n Mannschaftsverantwortliche/n und dem betroffenen Mitglied Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, die zu seinem Ausschluss geführt haben, mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist eine Berufung nicht möglich. Der Ausschluss aus der Abteilung und die Gründe werden dem Vorstand des Gesamtvereins unverzüglich mitgeteilt.

11. Beiträge und sonstige Leistungen

Die Mitglieder sind neben der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge an den Hauptverein zur Leistung besonderer Abgaben und zu Sonderleistungen nach Maßgabe von Anhang 2 dieser Geschäftsordnung der Abteilung gegenüber verpflichtet (§10 der Satzung)

Die Höhen und Arten der Leistungen werden vom Abteilungsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Sie behalten Geltung bis zu ihrer nächsten Änderung.

Die Geschäftsordnung und die Abteilungsordnung treten am Folgetag der Beschließung durch den Abteilungsvorstand und Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.

Stuttgart-Hoffeld, den 1.März 2018

Anhänge:

Anhang 1 der Geschäftsordnung der Fußballabteilung SV Hoffeld e.V. „Aufbau der Fußballabteilung“ (vom 01. Februar 2018).

Anhang 2 der Geschäftsordnung der Fußballabteilung SV Hoffeld e.V. „besonderer Abgaben und zu Sonderleistungen“ (vom 21.November 2018).

Anhang 3 der Geschäftsordnung der Fußballabteilung SV Hoffeld e.V. „Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bzw. zur Erlangung des Veteranenstatus“ (vom 21.November 2018).

Anhang 4 der Geschäftsordnung der Fußballabteilung SV Hoffeld e.V. „Regelungen zum Gesamtetat und den Unter-Etats der Abteilung“ (in Arbeit).

Anhang 5 der Geschäftsordnung der Fußballabteilung SV Hoffeld e.V. „Regelungen zum Spielbetrieb der Unterabteilung AH“ (01.11.2018).